Geschäftsordnung des Senates - KaWo Drei e.V.

I. Konstituierung und Einladung zur Versammlung

§1 Zusammentritt des Senates

Der Senat tritt spätestens einen Monat nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

§2 Einladung und Aufstellung der Tagesordnung

1. Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes berufen den Senat durch Mitteilung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer 10-tägigen Ladungsfrist ein.
2. Die vorläufige Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
    1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
    2. Genehmigung der Tagesordnung und der Protokolle,
    3. Bericht des Vorstands,
    4. Berichte der Arbeitsgemeinschaften (AGs) und der Netzwerkgruppe,
    5. Fortschrittsbericht laufender Projekte,
    6. Anträge,
    7. Verschiedenes.
3. Anträge auf Änderung der Ordnungen des Vereins müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

II. Verlauf der Versammlung

§3 Leitung der Senatsversammlung

1. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlungen des Senats nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Der Senat kann eine andere Versammlungsleitung aus seiner Mitte bestimmen. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.
2. Die Versammlungsleitung bestimmt einen oder mehrere Protokollführer, sofern kein Senatsmitglied eine Wahl der Protokollführung verlangt.

§4 Beschlussfähigkeit

1. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:
    1. zu Beginn jeder Sitzung,
    2. vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen, nur auf Antrag eines Mitglieds des Senats.

3. Bei Beschlussunfähigkeit, die von der Versammlungsleitung festzustellen ist, wird die Versammlung unverzüglich geschlossen. Der Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Senatsversammlung, die maximal 20 Tage später stattfindet, ein.

§5 Genehmigung der Tagesordnung

1. Der Senat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern ein Mitglied einen Antrag zur Änderung der Tagesordnung gestellt hat. Andernfalls gilt die in der Einladung angegebenen Tagesordnung als genehmigt.

§6 Öffentlichkeit

1. Senatsversammlungen sind öffentlich. Jede anwesende Person hat Rederecht, jedes Vereinsmitglied Antragsrecht.
2. Auf Beschluss einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Senates kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit beschränkt werden. Der Antrag ist öffentlich zu begründen und diese zu protokollieren.

§7 Anträge

1. Anträge die an den Senat gerichtet werden, sind zeitnah zu behandeln.
2. Der Antrag ist in Textform per E-Mail beim Senat einzureichen.
3. Der Antrag kann in einer Senatsversammlung nur behandelt werden, wenn dieser mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung eingereicht worden ist.
4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jede AG sowie jedes Organ des Vereins.
5. Anträge müssen einen Antragssteller ausweisen.
6. Anträge können jederzeit vom Antragssteller zurückgezogen oder geändert werden.
7. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht einen schriftlichen oder mündlichen Änderungsantrag für einen bestehenden Antrag einzubringen. Wird die Änderung nicht durch den Antragssteller übernommen, wird abgestimmt. Die Abstimmung über Änderungsanträge muss nicht unmittelbar erfolgen, aber bevor ein Antrag abgestimmt werden kann, müssen alle seine Änderungsanträge behandelt werden.
8. Änderungen des Antrags dürfen den zentralen Wesensgehalt eines Antrags nicht ändern.
9. Änderungsanträge unterliegen nicht der in Abs. 3 festgesetzten Frist.

§8 Abstimmungen / Wahlen

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Senats. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen oder Anträge sind auf Antrag eines Mitglieds des Senats geheim abzustimmen.
2. Für Beschlüsse ist die relative Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder notwendig; Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Wird ein von der Versammlungsleitung festgestelltes Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Senats angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
4. Liegen mehrere Anträge zu einem Sachverhalt vor, so ist über den Grundlegenderen zuerst abzustimmen.

§9 Umlaufbeschlüsse

1. Der Senat kann einen Beschluss durch ein Umlaufverfahren treffen.
2. Umlaufbeschlüsse können mittels Textform getroffen werden.
3. Die Abstimmung als Umlaufbeschluss erfolgt auf Verlangen des Antragstellers oder eines Senatsmitgliedes. Über einen Antrag kann nicht als Umlaufbeschluss abgestimmt werden, wenn mehr als drei Mitglieder des Senats dieses Vorgang unmittelbar widersprechen.
4. Umlaufbeschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Anzahl der Mitglieder des Senats gefasst.
5. Die Abstimmung über einen Antrag durch Umlaufbeschluss endet, wenn sich das Beschlussergebnis durch eine beliebige Kombination des Abstimmungsverhaltens, der noch nicht abgegebenen Stimmen, nicht ändern kann. Ist die Abstimmung zu Beginn der nächsten Senatsversammlung nicht abgeschlossen, wird der Antrag in der Sitzung behandelt, sofern dieser die festgesetzte Frist aus §7 Abs. 3 nicht unterschreitet.
6. Änderungen der Geschäftsordnungen sowie anderer Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse mit einem Gegenstandswert von über 500 € sind per Umlaufbeschluss unzulässig.

§10 Fernmündliche und virtuelle Senatsversammlungen

1. Der Senat kann mit geeigneten Mitteln virtuelle Senatsversammlungen halten oder einzelnen Mitgliedern die Teilnahme und Wahrnehmung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglichen.

III. Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung

§11 Ermessensentscheidungen

1. Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung nach eigenem Ermessen.
2. Gegen eine Ermessensentscheidung der Versammlungsleitung kann durch ein Mitglied des Senats Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Senat unverzüglich in der gleichen Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig.

§12 Ordnungsmaßnahmen

1. Die Versammlungsleitung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
2. Die Versammlungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
3. Ist eine Person dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Versammlungsleitung ihr das Wort entziehen, wenn die Versammlungsleitung die Person beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
4. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

§13 Weitere Rechte und Pflichten

1. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung jederzeit für bis zu 15 Minuten unterbrechen.

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

§14 Grundsätze

1. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Versammlung. Sie können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden.
2. Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände, oder einer anderen vorher festgelegten Weise, die allen Mitgliedern des Senats möglich ist. Solche Anträge sind sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
3. Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Senats, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede eines Mitglieds des Senats unverzüglich abzustimmen.
4. In besonderen Fällen kann die Versammlungsleitung eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§15 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind: 1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte, 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde, 3. der Antrag auf sofortigen Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt, 4. der Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunkts, 5. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts, 6. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, 7. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung, 8. der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte, 10. die Anträge, die sich aus den Rechten der Mitglieder des Senats aufgrund dieser Geschäftsordnung ergeben, 11. die Führung einer Redeliste für den aktuellen Tagesordnungspunkt.

V. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§16 Inhalt des Protokolls

1. Das Protokoll enthält insbesondere:
    1. Beginn, Ende und Ort der Versammlung,
    2. die Namen der anwesenden Senatsmitglieder, der weiteren Mitglieder des Vereins und der Namensnennung zustimmender Gäste,
    3. die Nennung der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung
    4. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Versammlungen,
    5. die genehmigte Tagesordnung,
    6. Berichte des Vorstandes, der Netzwerkgruppe, der AGs des Vereins sowie die Fortschrittsberichte über laufende Projekte,
    7. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
    8. den Wortlaut der gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse,
    9. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
    10. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
    11. die seit der letzten Versammlung des Senats durch Umlaufbeschluss behandelten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse,
    12. die seit der letzten Versammlung des Senats vom Vorstand getätigten Beschlüsse,
    13. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
    14. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Senats ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme verlangt.

2. Nach Ermessen der Versammlungsleitung und der Protokollführerung können weitere umfangreiche Protokollinhalte in den Anhang aufgenommen werden.

§17 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

1. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung auszufertigen. Für die Ausfertigung des Protokolls sind die Versammlungsleitung und die Protokollführung verantwortlich.
2. Das ausgefertigte Protokoll ist den Mitgliedern des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen.
3. Das Protokoll über nicht bzw. beschränkt öffentliche Versammlungsabschnitte ist nur Mitgliedern des Senats bzw. des Vereins zugänglich zu machen, sofern der Senat nichts anderweitiges beschließt.
4. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern zwischen Veröffentlichung und der darauf folgenden Senatsversammlung mindestens 14 Tage liegen sowie zum Ende der auf die Veröffentlichung folgenden Senatsversammlung keine Anträge zur Änderung des Protokolls bei der Protokollführung, dem Vorstand oder dem Senat eingegangen sind.
5. Übernimmt die Protokollführung die begehrten Änderungen eines Mitglieds, gilt für das so geänderte Protokoll Abs. 4 sinngemäß. Lehnt die Protokollführung die Änderung ab, entscheidet der Senat über die Änderung auf seiner nächsten Versammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§18 Ergänzungsordnungen zur Geschäftsordnung

Als Ergänzungsordnungen zu dieser Geschäftsordnung beschließt bzw. ändert der Senat - die Finanzordnung sofern vorhanden - die Ordnungen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften (AGs) aus § 19.

§19 Arbeitsgemeinschaften (AGs)

1. Ordentliche Mitglieder dürfen Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden: AGs) bilden.
2. AGs zur Förderung der Ziele des Vereins werden auf Antrag eines Vereinsmitglieds vom Senat gegründet. In dem Antrag sind Name und Zweck der AG anzugeben.
3. AGs genießen Autonomie in ihrem Handeln, sind jedoch dem Vorstand und dem Senat gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. AGs sind demokratischen Prinzipien verpflichtet und sollen, sofern möglich, allen Mitgliedern des Vereins die Mitwirkung am Vereinsleben ermöglichen.
5. Der Senat kann auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung einer AG beschließen.
6. Als Arbeitsgemeinschaften (AGs) des Vereins existieren:
    1. die Drucker-AG,
    2. die Lern-AG,
    3. die Beamer-AG,
    4. die Werkzeug-AG,
    5. die Sport-AG,
    6. der Belegungsausschuss,
    7. die Spiele-AG,
    8. die Neueinzieher-AG,
    9. die Außenbereichs- und Bepflanzungs-AG,
    10. die Event-AG,

11. die Wohnzimmer-AG.

Der Senat kann durch eine 2/3 Mehrheit eine AG-Ordnung erlassen oder ändern. Diese ist für die Mitglieder der AG bindend.

§20 Änderung der Ordnungen

1. Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu machen und treten frühestens am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Senat kann nach Ankündigung auf der Einladung zur jeweiligen Senatsversammlung die Geschäfts- und Finanzordnung mit einer 2/3 Mehrheit ändern. Änderungen weiterer Ordnungen des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit des Senats.
3. Anträge auf Änderung der Ordnungen sind spätestens sieben Tage vor der Senatsversammlung den Mitgliedern des Senats zugänglich zu machen.
4. Änderungen der Ergänzungsordnungen und der Ordnungen der Arbeitsgemeinschaften (AGs) treten am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.
5. Redaktionelle Änderungen der Ordnungen sind jederzeit möglich.

§21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Senatsversammlung vom 16.06.2025 beschlossen und veröffentlicht.